

1. Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel und Gaststättengewerbe

Das Hotel- und Gaststättengewerbe ist in besonderer Weise von den Folgen der Pandemie und der damit verbundenen erforderlichen Beschränkungen betroffen. Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll den unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Gastronomie- und Hotelbetrieben eine weitere finanzielle Hilfe gewährt werden, um weiterhin andauernde Liquiditätsengpässe zu kompensieren und die wirtschaftliche Existenz dieser Unternehmen zu sichern.

1.1 Wer wird gefördert?

Anträge können ausschließlich von gewerblichen und Sozialunternehmen sowie von Soloselbstständigen gestellt werden, die:

- entweder wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt (als Soloselbstständige zudem im Hauptwerb) tätig sind,
- deren überwiegende Tätigkeit unter eine der folgenden Klassen der (Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige) der EUROSTAT vom 10. Juli 2008 fällt:
 - Hotels, Gasthöfe und Pensionen
 - Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
 - Campingplätze
 - Sonstige Beherbergungsstätten
 - Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.
 - Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
 - Ausschank von Getränken
- die ihren Hauptsitz, Soloselbstständige ihren Hauptwohnsitz, in Baden-Württemberg haben und
- die bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Bei einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten bzw. Filialen kann nur das Gesamtunternehmen einen Antrag auf Stabilisierungshilfe stellen, nicht auch einzelne Betriebsstätten beziehungsweise Filialen des Unternehmens.

Wichtiger Hinweis:

Stabilisierungshilfe erhalten ausschließlich Unternehmen, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind. Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

1.2 Was wird gefördert und wie?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Personalkosten, Finanzaufwand für Leasing und Tilgung u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Die Stabilisierungshilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- **3.000 Euro** für das Unternehmen sowie
- bis zu weiteren **2.000 Euro** für jeden Beschäftigten, umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte

Hinweis:

- Die Förderung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Liquiditätsengpasses aber maximal in Höhe von 3.000 Euro je Unternehmen zuzüglich 2.000 Euro für jeden Beschäftigten des Unternehmens, wobei in Vollzeitbeschäftigte umzurechnen ist.
- Der Förderzeitraum umfasst maximal drei zusammenhängende Monate. Es kann für die gesamte Dauer nur ein Antrag gestellt werden. Sollten Antragstellende lediglich einen Antrag für einen kürzeren Zeitraum stellen, so kann dies nachträglich nicht durch weitere Anträge auf einen längeren Zeitraum aufgestockt werden.
- Der Förderzeitraum beginnt zudem für alle Antragstellenden frühestens am **1. Mai 2020** und endet spätestens am **30. November 2020**. Dieser darf sich **nicht** mit dem Förderzeitraum aus der Corona Soforthilfe I-VwV überschneiden. Sofern Sie also eine Corona Soforthilfe nach der Corona Soforthilfe IwV erhalten haben, beginnt der Förderzeitraum frühestens einen Tag nach Ende des durch die nach der Soforthilfe I-VwV abgedeckten Zeitraums.

Beispiel:

Sie haben am 14. April 2020 einen Antrag auf Corona Soforthilfe I gestellt und in Ihrer dem Antrag zugrundeliegenden Liquiditätsberechnung den Zeitraum 14. April 2020 bis 13. Juli 2020 herangezogen. Dabei haben Sie die Monatsmiete für den Monat Juli 2020 vollständig angesetzt. Wenn Sie nun einen Antrag auf Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe stellen, gilt Folgendes:

Sie können als Förderzeitraum frühestens den Zeitraum ab 14. Juli 2020 angeben, da sich der Förderzeitraum nicht überschneiden darf; Sie können die Monatsmiete für Juli 2020 nicht mehr ansetzen, da sie bereits bei der Corona Soforthilfe I berücksichtigt wurde. Haben Sie jedoch für den Monat Juli bei der Soforthilfe I nur die anteilige Miete bis zum 13. Juli 2020 angegeben, so können Sie bei dem Antrag auf Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe die anteilige Miete für den restlichen Monat Juli angeben. Es gilt also immer: **Weder der Förderzeitraum der Stabilisierungshilfe darf sich mit dem Zeitraum der Corona Soforthilfe I überschneiden noch dürfen Kosten angesetzt werden, die bereits bei der Corona Soforthilfe I angesetzt wurden.**

1.3 Wie erfolgt die Antragstellung?

Das Antragsverfahren erfolgt in **fünf** Schritten:

1. Erstellen Sie eine Liquiditätsberechnung, der zu entnehmen ist, ob die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb im Förderzeitraum voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-, Personal und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Finanzaufwand für Leasing und Tilgung, Personalkosten) zu decken.
2. Formulardownload
3. **Zwingende Bescheinigung eines Steuerberaters über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen**
4. Rechtsverbindliche Unterzeichnung durch einen Vertretungsberechtigten des Unternehmens
5. Upload der Unterlagen und elektronische Antragstellung

1.4 Wie geht es nach Antragstellung weiter?

Sie werden in der Regel per E-Mail über den Eingang Ihres Antrags informiert und erhalten eine ID bzw. eine Vorgangsnummer. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie lange der Bewilligungsprozess dauern wird, da dies vom Antragsvolumen abhängt.

1.5 Kann ich die Stabilisierungshilfe auch erhalten, wenn ich zusätzlich andere Corona-Hilfsleistungen beantragt oder erhalten habe?

Lt. aktueller Meldung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ist dies möglich.

Sie können die Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe auch beantragen, wenn Sie Beihilfen nach der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 wie z.B. die Überbrückungshilfe des Bundes beantragt oder erhalten haben. Diese müssen bei der Liquiditätsberechnung nicht eingerechnet werden.

Allerdings darf der Gesamtbetrag aller auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 erhaltener Beihilfen nicht über **800.000 Euro** liegen. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass die Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Baden-Württemberg bei den anderen Hilfsprogrammen angerechnet werden muss. Im Antrag sind Angaben über bereits erhaltene oder beantragte Corona-Hilfen zu machen.

Wir unterstützen Sie sowohl bei der Erstellung der Liquiditätsberechnung als auch bei der Antragstellung. Bitte schreiben Sie eine email an:

ahopf@pkf-woessner-weis.de

mit dem Betreff „Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel und Gaststättengewerbe“.

Wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.